

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE HERBETSWIL

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt

1. den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
2. die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
3. die Organisation
4. den Finanzhaushalt
5. das Beschwerderecht

§ 2 Bestand

1. Die Gemeinde Herbetswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgabe

1. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
2. Insbesondere sind:
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
 - e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmerinnen und –teilnehmer Rücksicht nehmen
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

1. Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.
2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
3. Die Anmeldung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Gebührenreglement.

§ 5 Datenschutz

1. Auskunftserteilung

- 1.1. Die Gemeinde erteilt Behörden und Privaten die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohnerinnen oder Einwohner Auskunft.
- 1.2. Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

2. Schutz und Einschränkung

- 2.1. Jede Person kann verlangen, dass
 - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind
 - b) ihre Daten Privatpersonen nicht bekanntgegeben werden dürfen
- 2.2. Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn
 - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen
 - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe

Organe der Gemeinde sind:

1. die Gemeindeversammlung
2. die Behörden
 - a) der Gemeinderat
 - b) die Kommissionen
3. die Beamtinnen und Beamten
4. die Angestellten der Gemeinde

§ 7 Geschäftsverkehr

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

§ 8 Einberufung

- 1.1. Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr
 - a) um den Voranschlag für das folgende Jahr zu beschliessen
 - b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen
 - 1.2. Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen
 - 1.3. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben
 - 1.4. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen
 - 1.5. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist öffentlich aufzulegen.
- 2. Behörden**
- 2.1. Einladungen und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 - 2.1. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder Ihnen zuzustellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung genehmigt der Gemeinderat. Das Protokoll ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.

§ 11 Oeffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden alle vier Jahre nach dem Proporzverfahren statt.
2. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Stehen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13 Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und an einem sicheren und geschützten Ort aufzubewahren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

§ 14 Politische Rechte

1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- 1.1. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie Anträge zu den traktandierten Gegenständen und Ordnungsanträge zum Verfahren stellen
- 1.2. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- 1.3. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- 1.4. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen

2. Petition

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

4. Obligatorische Urnenabstimmungen

- 4.1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt
- 4.2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

- 5.1. Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

- 5.2. Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass ein Geschäft der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

6. Urnenwahlen

an der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- d) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident
- e) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

§ 15 Gemeindeversammlung

1. Befugnisse

- a) neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- b) sie beschliesst Spezialfinanzierungen
- c) sie beschliesst, einem Zweckverband beizutreten oder aus diesem auszutreten.
- d) über den Verkauf von Immobilien, Land und Wald, welche von der ehemaligen Bürgergemeinde eingebracht wurden, kann ausschliesslich die Gemeindeversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entscheiden.
Diese Regelung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Gemeindeversammlung abgeändert werden.

2. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 16 Gemeinderat

1. Zusammensetzung

- 1.1. Der Gemeinderat zählt 6 Mitglieder sowie mindestens je ein Ersatzmitglied der im Rat vertretenen Parteien und Interessensgruppen.
- 1.2. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder

2. Befugnisse

- 2.1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2.2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 2.3. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 30'000.00.

- 2.4. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für jährlich wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 5'000.00.
- 2.5. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für Landkauf und Ankauf von Liegenschaften beträgt pro Kaufgeschäft Fr. 200'000.00.
- 2.6. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für Landverkauf und Verkauf von Liegenschaften beträgt Fr. 100'000.00 pro Verkaufgeschäft.
- 2.7. Der Gemeinderat entscheidet über die Verpachtung von Immobilien und Land.
- 2.8. Der Gemeinderat hat nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission die Kompetenz, Gebühren die auf Grund der einzelnen Gebührenreglemente kostendeckend erhoben werden, im Rahmen allfällig steigender Kosten anzupassen.

5.1. Kommissionen

§ 17 Art und Zahl

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Herbetswil wählt mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission, deren Wahl an der Urne vorgenommen wird, folgende Mitglieder- und Ersatzmitglieder:

Gemeindeangestellte

- a) Gemeindeverwalterin oder Gemeindeverwalter
- b) Gemeindearbeiterin oder Gemeindearbeiter

Kommissionen	Mitglieder	Ersatz
a) Baukommission	5	
b) Finanz- & Planungskommission	5	
c) Feuerwehrstab	6	
d) Rechnungsprüfungskommission	5	
e) Schulkommission	7	
f) Wahlbüro	5	2
g) Wasserkommission	5	
h) Werk-, Umweltschutz- und Friedhofkommission	5	
i) Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission	7	
 Delegierte		
a) ARA Falkenstein	2	1
b) Krankenpflegeverein	1	
c) Kreisschule Dünnerthal	3	
e) Familien- und Säuglingsfürsorgeverband	1	
e) Region Thal	2	
f) Zivilschutzkommission	2	
g) Forstbetriebsgemeinschaft	2	
h) Zweckverband für soziale Dienste Thal-Gäu	1	

- 2. Soweit die vorstehenden Mitgliederzahlen nicht ausdrücklich genannt sind, ergibt sie sich aus den bestehenden kommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.

3. Die Kommissionen werden unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz parteineutral zusammengesetzt. Wenn möglich beantragen die Ortsparteien gemeinsam Wahlvorschläge zu Händen des Gemeinderates.
4. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene Kommissionen in eine zusammengefasst, aufgelöst oder bei Bedarf verkleinert werden.
5. Bei Bedarf können Spezial-Kommissionen gebildet werden.

§ 18 Befugnisse der Kommissionen

Wahlbüro

Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Baukommission

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und dem Baugesetz und dem Bau- und Zonenreglement.

Feuerwehr-Stab

Die Aufgaben des Feuerwehr-Stabes richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und dem Feuerwehrreglement.

Schulkommission

Die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach dem Volksschulgesetz, insbesondere nach § 72 VSG, sowie der Schulordnung.

Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der Sozialhilfegesetzgebung.

Werk-, Umweltschutz- und Friedhofkommission

Die Aufgaben der Werk-, Umweltschutz- und Friedhofkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung, dem Entsorgungsreglement und dem Reglement der Werkkommission.

Wasserkommission

Die Aufgaben der Wasserkommission richten sich nach dem Wasserreglement.

Finanzkompetenz der Kommissionen

Die Finanzkompetenz der einzelnen Kommissionen basiert auf den bewilligten Budgets der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Pflichtenhefte

Der Gemeinderat kann für die Kommissionen Pflichtenhefte erlassen.

Nichtständige Kommissionen

Der Gemeinderat kann für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Die Mitgliederzahl nichtständiger Kommissionen wird im Ernennungsbeschluss festgesetzt und ihre Aufgaben umschrieben.

Zweckverbände

Ist die Wahl der Delegierten von Zweckverbänden nicht in den Statuten vorgesehen, wählt der Gemeinderat die Delegierten.

4. Behördenmitglieder, Beamte/-innen und Angestellte

§ 19 Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident/-in
- b) Gemeinde-Vizepräsident/-in
- c) Gemeindeschreiber/in
- d) Friedensrichter/-in

Angestellte sind:

Sämtliche anderen Gemeindebedienstete sind Angestellte. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 20 Gemeindepräsident/-in

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist zugleich Inventurbeamter, wobei diese Aufgabe ausgelagert werden kann.

§ 21 Finanzkompetenzen Gemeindepräsident/-in

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin verfügt über folgende Finanzkompetenz:

- Im Rahmen des Budgets pro Einzelfall bis Fr. 1'000.00.

§ 22 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 23 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

Der Gemeinderat erlässt für die Finanzverwalterin samt aller anderen Aufgaben im Bereich der Gemeindeverwaltung ein Funktionspflichtenheft.

5. Finanzhaushalt

§ 24 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

§ 25 Voranschlag

Der Voranschlag der Kommissionen für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 30. September zu unterbreiten und bis 31. Dezember der Gemeindeversammlung vorzulegen.

§ 26 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 16 der Gemeindeordnung übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 27 Rechnungsprüfung

Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt.

Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wird.

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Rechnung zu beschliessen sei oder nicht.

6. Beschwerderecht

§ 28 Der Gemeinderat ist erste Beschwerdeinstanz.

Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Beamtinnen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht und schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

Die Vorbehalte der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten

7. Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 08. Dezember 1993 mit all ihren Änderungen und alle diese Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 01.01.03 und tritt, nachdem die Anpassungen von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, per 01.01.05 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Herbetswil beschlossen am 14.12.04.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Hans Fluri

.....
Gabriela Huber

Vom Departement des Innern mit Verfügung vom 10.01.05 genehmigt.